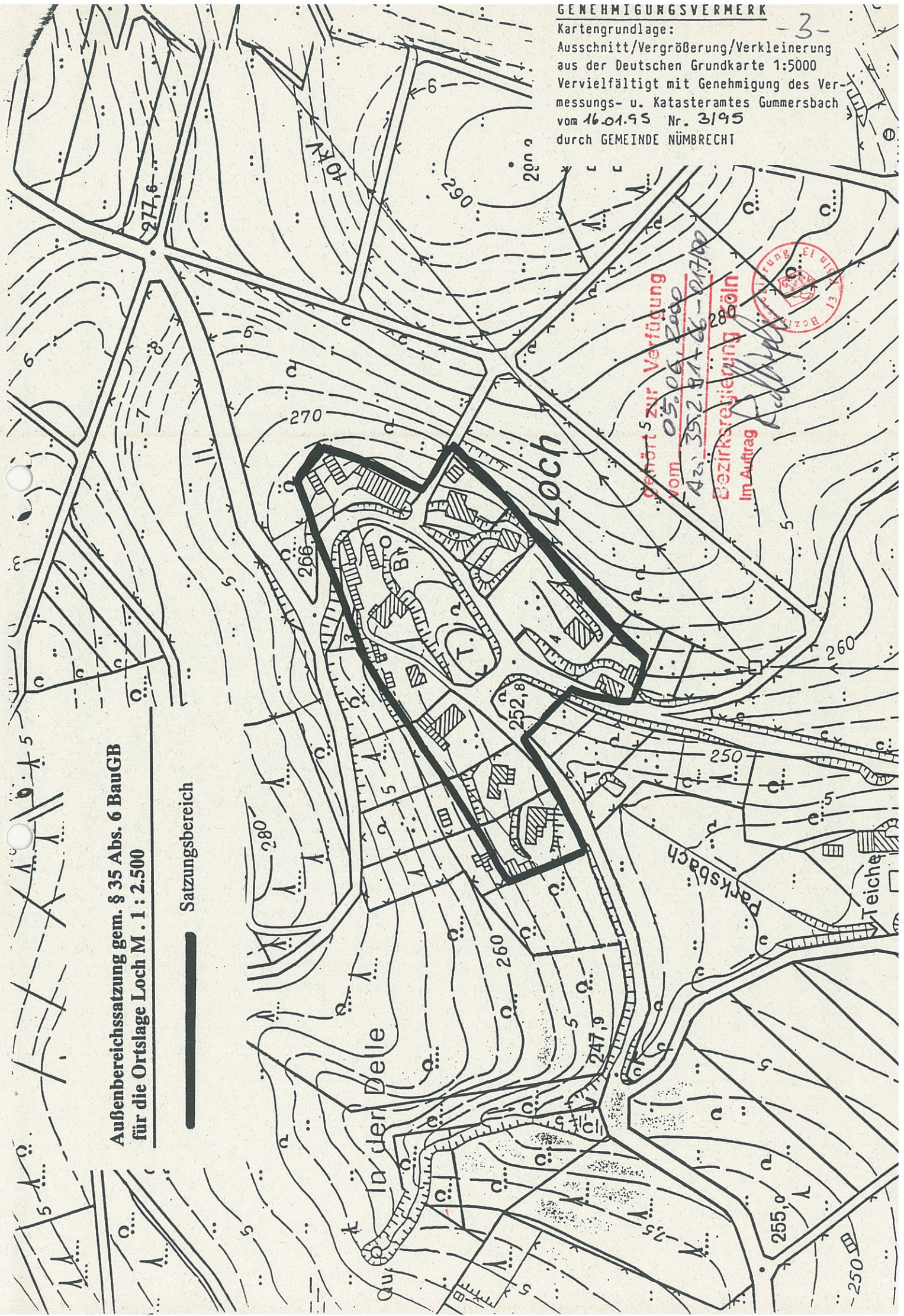


**Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB  
für die Ortslage Loch M. 1 : 2.500**

Satzungsbereich



**GENEHMIGUNGSVERMERK**  
Kartengrundlage:  
Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung  
aus der Deutschen Grundkarte 1:5000  
Vervielfältigt mit Genehmigung des Ver-  
messungs- u. Katasteramtes Gummersbach  
vom 16.01.95 Nr. 3195  
durch GEMEINDE NÜMBRECHT

- 3 -

gehört zur Verfügung  
vom 05.06.2000  
Az. 352.81+6-01780  
Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag



## **Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Loch**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – DGV NW. 2023 -, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 23.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500), die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist.

### **§ 2**

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 näher bezeichneten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegengehalten werden, daß sie

- a) einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen  
oder
- b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### **§ 3**

Vorhaben, auf die § 2 anzuwenden ist, müssen Wohnzwecken dienen. Kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe sind zulässig.

### **§ 4**

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tritt diese Satzung in deren Geltungsbereich außer Kraft.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt mit dem Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.